

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasseheizwerkes in 78166 Donaueschingen

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis hat der naturenergie hochrhein AG, Schönenbergstraße 10, 79618 Rheinfeldern, am 04.09.2025 die Genehmigung nach §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) für die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizwerkes mit zwei Hackschnitzelkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 2.298 Kilowatt auf dem Grundstück in 78166 Donaueschingen, Robert-Gerwig-Straße, Flurstück Nr. 5839/9, erteilt.

Der verfügende Teil der Entscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung haben den folgenden Wortlaut:

„ 1. **Entscheidung:**

1.1 Wir erteilen Ihnen die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizwerkes mit zwei Hackschnitzelkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 2.298 Kilowatt im Industriegebiet „Breitelen Strangen“ in 78161 Donaueschingen, Robert-Gerwig-Straße, Flurstück Nr. 5839/9.

1.2 Die Genehmigung schließt nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) u. a. die folgenden Entscheidungen ein:

1.2.1 die **baurechtliche Genehmigung** nach § 58 der Landesbauordnung (LBO);

1.2.2 die **Befreiung** von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Breitelen Strangen/Neuaufstellung“ der Großen Kreisstadt Donaueschingen hinsichtlich der Forderung zur Dach- und Fassadenbegrünung gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB);

1.2.3 die **Abweichung** für die Überdeckung der Abstandsflächen von Wärmespeicher und Aschelager um 9 m² nach § 56 Abs. 2 Nr. 3 LBO;

1.2.4 die **Abweichung** für die feuerhemmende Ausführung des Heizraums nach § 56 Abs. 2 Nr. 3 LBO.

- 1.3 Die Entscheidung ergeht unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Entscheidung eingeschlossen werden.
- 1.4 Die unter der Nr. 3 - 10 genannten Nebenbestimmungen und Hinweise sind zu beachten.
- 1.5 Kostenentscheidung

...

12. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen, erhoben werden. "

Die Entscheidung enthält die unter Ziff. 1.4 aufgeführten Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen.

Die vollständige Entscheidung einschließlich der Nebenbestimmungen und der Begründung liegt vom 09.09.2025 bis zum 22.09.2025 auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis unter dem Link: <https://cloud.lrasbk.de/s/BbtExY4zbZ5WdBa> zur Einsicht aus.

Eine Einsichtnahme ist in dem genannten Zeitraum auch beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen, Raum Nr. 201, während der Dienststunden möglich. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter Tel.: 07721/913-7649 oder E-Mail an: wasseramt@lrasbk.de gebeten. Bei Bedarf kann von dort auch eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz
Villingen-Schwenningen, 08.09.2025